

Aktenzeichen: 5 AZR 577/77

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 5. Dezember 1984
- 5 AZR 577/77 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 25. März 1976
Krefeld - 3 Ca 3138/75 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 5. April 1977
Düsseldorf - 18 (7) Sa 914/76 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Begriff der anderweitigen Beschäftigung nach § 9 Abs. 1
Satz 1 BVSG NRW

Gesetz: Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nord-
rhein-Westfalen i.d.F. vom 9. Juni 1954 (GVBl. NW, S. 159)
und vom 14. April 1971 (GVBl. NW, S. 124) § 9 Abs. 1 Satz 1;
Manteltarifvertrag für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen
Steinkohlenbergbaus vom 7. April 1953 § 1; Mantelta-
rifvertrag für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen
Steinkohlenbergbaus vom 16. Juli 1973 §§ 88, 90 und 93; BGB
§§ 284, 286

Leitsatz:

Eine anderweitige Beschäftigung im Sinne von § 9 Abs. 1
Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW liegt vor, wenn der In-
haber eines Bergmannsversorgungsscheins eine Tätigkeit aus-
übt, die nicht vom fachlichen Geltungsbereich der Bergbau-
Tarifverträge erfaßt wird.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 577/77

18 (7) Sa 914/76 Düsseldorf

Verkündet am
5. Dezember 1984

Clobes,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Gehring und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Pallas für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Teil-Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. April 1977 - 18 (7) Sa 914/76 - insoweit aufgehoben, wie die Beklagte verurteilt worden ist, an die Kläger für das Hausbrandkohlen-Bezugsjahr 1975/1976 mehr als 1.060,-- DM zu zahlen. Im Umfange der Aufhebung wird die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Krefeld vom 25. März 1976 - 3 Ca 3138/75 - zurückgewiesen.
2. Im Übrigen wird die Revision der Beklagten gegen das vorbezeichnete Urteil des Landesarbeitsgerichts zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Revision, die Streithelferin hat die durch die Nebenintervention verursachten Kosten zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet war, dem im Laufe des Revisionsverfahrens verstorbenen Kläger (künftig: Erblasser) Hausbrandkohle über das Bezugsjahr 1971/1972 hinaus zu liefern.

Der am 20. Mai 1928 geborene Erblasser war Bergmann. Seit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-3-

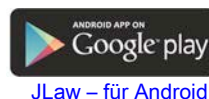
dem 29. März 1947 arbeitete er untertage auf einer Schachtanlage der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Rheinpreußen AG. Am 18. Juni 1956 wechselte er innerhalb des Unternehmensbereichs der Rheinpreußen AG von der Schachtanlage zu einem chemischen Werk über. Am 29. Dezember 1956 erhielt der Erblasser den Bergmannsversorgungsschein zuerkannt. Im Oktober 1963 wurde er erneut umgesetzt. Er arbeitete seither im Kraftwerk Rheinpreußen (U). Am 19. September 1983 ist er verstorben. Seine Erben führen den Rechtsstreit fort.

Die Rheinpreußen AG, deren Grundkapital sich zu 96 % im Besitz der Beklagten befand, brachte 1969 ihr Bergbauvermögen in die im Jahre 1968 neu gegründete Ruhrkohle AG ein. Mit dem Einbringungsvertrag vom 25. September 1969 hatte neben der Rheinpreußen AG auch die Beklagte unter ihrer damaligen Firmenbezeichnung Deutsche Erdöl-AG (DEA) ihr Bergbauvermögen in die Ruhrkohle eingebracht. Die Rheinpreußen AG wurde am 9. Dezember 1970 durch Übertragung ihres Vermögens auf die Beklagte gemäß § 15 des Umwandlungsgesetzes umgewandelt.

Der Erblasser hatte nach seiner Abkehr von der Schachtanlage bis zum Bezugsjahr 1971/1972 von der Rheinpreußen AG und zuletzt von der Beklagten Hausbrandkohlen erhalten. Die Rheinpreußen AG gewährte den Hausbrand, den nach den Bestimmungen des Manteltaarifvertrages für Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus in ihrer jeweils gültigen Fassung Bergleute beanspruchen können, auch den Arbeitern in ihrem chemischen Werk sowie im Kraftwerk U . Auf welcher Rechtsgrundlage dies bis



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1970 geschah, ist nicht festgestellt. Am 5. Februar/12. März 1970 wurde u.a. von der Rheinpreußen AG mit der IG Bergbau und Energie ein Firmentarifvertrag für die in den chemischen Werken Homberg und Meerbeck sowie im Kraftwerk U beschäftigten Arbeiter abgeschlossen. Dieser bestimmte, daß der Manteltarifvertrag für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 16. Oktober 1967 (MTV Bergbau 1967) anzuwenden sei.

Am 16. Februar 1973 schloß die Beklagte mit der IG Bergbau und Energie für die in ihren Kraftwerken Rheinpreußen und Bismarck (Bereich Kraftwirtschaft) beschäftigten Arbeitnehmer einen gesonderten Manteltarifvertrag (MTV Texaco), der ab 1. Januar 1973 galt. Mit einem am selben Tage abgeschlossenen Überleitungstarifvertrag wurde der im Februar/März 1970 geschlossene Firmentarifvertrag zum 1. Januar 1973 außer Kraft gesetzt. Mit dem neuen Tarifwerk wurde die Verweisung auf die Bestimmungen der Tarifverträge des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus aufgegeben. In § 9 des Überleitungstarifvertrages ist bestimmt:

"Die nach dem bisherigen Tarif gewährten Brennstoffdeputate entfallen mit Wirkung vom 1. 1. 1973."

Weiter heißt es in § 1 einer Protokollnotiz vom 16. Februar 1973 zu dem Überleitungstarifvertrag:

"§ 1

An die Stelle der bisher gemäß dem Tarifvertrag vom 12.3./5.2.1970 gewährten Leistungen (Hausbrand,



Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Treueprämie) treten die in der Betriebsvereinbarung vom 16. 2. 1973 mit den Betriebsräten der Kraftwerke Rheinpreußen und Bismarck vereinbarten Leistungen."

Die Betriebsvereinbarung vom 16. Februar 1973 sieht Ansprüche auf Weihnachtsgratifikation, Urlaubsgeld und Treueprämie, nicht jedoch auf Hausbrandkohle vor.

Unter Bezugnahme auf das Tarifwerk und die Betriebsvereinbarung vom 16. Februar 1973 stellte die Beklagte die Lieferung von Hausbrandkohle ein.

Der Erblasser hat die Beklagte weiterhin für verpflichtet gehalten, ihm Hausbrandkohle - mit einer unstreitigen Menge von 5 t pro Bezugsjahr - zu liefern. Er hat die Ansicht vertreten, ungeachtet der Änderung der tariflichen Bestimmungen stehe ihm als Bergmannsversorgungsscheininhaber ein gesetzlicher Anspruch gegenüber der Beklagten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW zu. Bereits mit dem Wechsel zum chemischen Werk im Jahre 1956 habe er eine "anderweitige Beschäftigung" angenommen, die nach § 9 Abs. 1 BergmannsVersorgScheinG NRW das Bezugsrecht begründe. Dieses Bezugsrecht komme nunmehr mit Wegfall anderweitigen Kohledeputats wieder zum Tragen. Der gesetzliche Anspruch bestehe gegenüber der Beklagten, weil diese bzw. ihre Rechtsvorgängerin Rheinpreußen AG der "bisherige Bergbauarbeitgeber" im Sinne von § 9 Abs. 1 BergmannsVersorgScheinG NRW sei. Die Einbringung des Bergbauvermögens in die Ruhrkohle AG im Jahre 1969 habe diese Leistungsverpflichtung ebensowenig entfallen lassen wie der Umstand, daß er nach seiner Abkehr von der Zeche



nach wie vor in den Diensten desselben Arbeitgebers stehe.

Seinen Kohlebedarf hatte der Erblasser durch anderweitigen Einkauf in den Bezugsjahren 1972/1973 bis 1975/1976 gedeckt und hierfür insgesamt 4.030,-- DM gezahlt.

Mit der am 31. Dezember 1975 erhobenen Klage hat der Erblasser im ersten Rechtszug beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger bis zu 5 t Hausbrandkohle für die Kohlejahre 1972/1973; 1973/1974; 1974/1975 und 1975/1976 zu liefern, ersatzweise für das Kohlejahr 1972/1973 830,-- DM, für das Kohlejahr 1973/1974 1.000,-- DM, für das Kohlejahr 1974/1975 1.100,-- DM und für das Kohlejahr 1975/1976 1.100,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, nicht sie, sondern allenfalls die Ruhrkohle AG sei für den Anspruch passiv legitimiert, weil die Ruhrkohle AG nach § 6 des Einbringungsvertrages u.a. alle gesetzlichen Verpflichtungen übernommen habe, die dem Bergbaubereich zuzurechnen seien.

Im übrigen habe eine anspruchsbegründende "anderweitige Beschäftigung" des Erblassers nicht vorgelegen. Dieser sei durchgängig im Bergbautarifbereich beschäftigt worden. Zum 1. Januar 1973 sei lediglich ein Wechsel ihrer Tarifzugehörigkeit eingetreten, der keine "anderweitige Beschäftigung" im Sinne von § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW darstelle und ihr auch nicht gleichzusetzen sei.



Zudem sei der Wegfall des Kohledeputats 1973 durch eine erhebliche Lohnerhöhung infolge der geänderten Vergütungsstrukturen ausgeglichen worden. Insgesamt hätten sich die Einkünfte des Erblassers ab dem 1. Januar 1973 verbessert. Würde ihm weiterhin Hausbrandkohle zustehen, so liefe das auf eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Besserstellung des Bergmannsversorgungsscheininhabers hinaus.

Zumindest seien mögliche Ansprüche des Erblassers nach § 21 MTV Texaco verfallen. Da Bezugsjahr für die Hauskohle jeweils die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni sei, habe der Erblasser mit der erst am 31. Dezember 1975 erhobenen Klage die dreimonatige Ausschlußfrist ab Fälligkeit nicht gewahrt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Erblasser Berufung eingelegt und sein Klagebegehren auf eine Verpflichtung der Beklagten zum baren Ersatz der zum Ankauf der Kohlen ausgelegten Beträge umgestellt. Er hat in der letzten mündlichen Verhandlung vom 5. April 1977 beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 4.030,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Das Berufungsgericht hat durch Teil-Urteil dem auf das Kohlebezugsjahr 1975/1976 bezogenen anteiligen Zahlungsbegehren über 1.100,-- DM stattgegeben. Hiergegen wendet sich die Revision der Beklagten. In der Revisionsinstanz ist der Beklagten als Streit-



helferin die Ruhrkohle AG beigetreten. Die Erben des während des Revisionsverfahrens verstorbenen Klägers haben das Verfahren mit Schriftsatz vom 1. Dezember 1983 aufgenommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist im wesentlichen unbegründet. Dem Erblasser der Kläger stand für das Bezugsjahr vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976 nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. April 1971 - BergmannsVersorgScheinG NRW - (GVBl. NW, S. 124) in Verb. mit §§ 88, 90 und 93 des Mantel-tarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 16. Juli 1973 gegen die Beklagte ein Anspruch auf Lieferung von 5 t Hausbrandkohlen zu. Da die Beklagte mit dieser Leistung in Verzug geraten war, konnte der Erblasser, der den Bedarf selbst gedeckt hatte, Schadenersatz in Höhe seiner Aufwendungen verlangen. Allerdings war dabei zu berücksichtigen, daß der Bergmann nach § 90 Abs. 1 Satz 1 MTV je Tonne Hausbrandkohlen 8,-- DM zahlen muß. Insoweit mindert sich der Schaden und hat die Revision Erfolg.

I. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW erhält der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins für die Dauer der anderweitigen Beschäftigung aufgrund des Bergmannsversorgungsscheins vom bisherigen Bergbau-Arbeitgeber oder seinem Rechtsnachfolger Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie aktive Bergleute. Mit diesem Inhalt galt § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW seit Einfügung des § III hinter § 8 BVSG durch



Art. 10 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein vom 9. Juni 1954 (GVBl. NW, S. 159). Der Erblasser, der unstreitig seit dem 29. Dezember 1956 Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins war, erfüllte seit seiner Umsetzung vom Untertagebetrieb in das Chemiewerk der Rheinpreußen AG am 18. Juni 1956 die Voraussetzungen für den Anspruch von Hausbrandkohlen nach der vorgenannten gesetzlichen Vorschrift.

1. Der Erblasser hat, seitdem er vom Untertagebetrieb in das Chemiewerk der Rheinpreußen AG umgesetzt wurde, eine "anderweitige Beschäftigung" im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW ausgeübt.

a) Eine solche anderweitige Beschäftigung liegt vor, wenn der Bergmann eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausübt (BAG Urteil vom 23. Januar 1964 - 5 AZR 200/63 - AP Nr. 4 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW, zu 2 der Gründe; Urteil vom 27. Juli 1972 - 5 AZR 78/72 - AP Nr. 9 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW, zu 1 der Gründe mit zust. Anm. v. Boldt; Boldt in Festschrift für Gerhard Müller, 1981, S. 71, 81; Schmidt, Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, B, Einleitung III und § 9 Anm. A 1). Ist das der Fall, so gewährleistet § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG, daß das Kohlebezugsrecht wie für einen aktiven Bergmann fortbesteht, wenn die andere Tätigkeit aufgrund des Bergmannsversorgungsscheins ausgeübt wird. Mit diesem Anspruch soll erleichtert werden, gesundheitsgefährdete und vermindert einsatzfähige Bergleute aus dem Untertagebetrieb in eine andere Tätigkeit umzusetzen, indem



das tariflich begründete Kohlebezugsrecht kraft Gesetzes aufrechterhalten bleibt. Deshalb braucht das Gesetz nicht einzugreifen, wenn der Bergmann in einen anderen Bergbau-Betrieb übertritt, selbst wenn damit ein Wechsel des Arbeitgebers verbunden ist; denn dann entsteht schon kraft Tarifvertrages ein neues Kohlebezugsrecht gegenüber dem neuen Bergbauarbeitgeber (BAG Urteil vom 23. Januar 1964, aaO). Aus diesem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung folgt andererseits, daß eine anderweitige Beschäftigung immer dann vorliegt, wenn mit ihr nicht das Kohlebezugsrecht des Bergmanns verbunden ist. Dieses Bezugsrecht ist seit 1919 in den für den Bergbau abgeschlossenen Tarifverträgen niedergelegt. Die Tarifverträge finden kraft Organisationszugehörigkeit oder der im Bergbau allgemeinen betrieblichen Übung auf alle Arbeitnehmer im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau Anwendung, soweit sie fachlich unter die Bergbautarifverträge fallen (vgl. Boldt, Festschrift für Gerhard Müller, 1981, S. 71, 75, 78). Daher liegt eine anderweitige Beschäftigung dann vor, wenn die neue Tätigkeit nicht von den Bergbautarifverträgen erfaßt wird. Das kann auch dann der Fall sein, wenn ein Unternehmen außer den bergbaulichen Betrieben oder den mit ihnen örtlich und organisatorisch zusammenhängenden und deshalb vom Geltungsbereich der Bergbau-Tarifverträge umfaßten Nebenbetrieben weitere Betriebe unterhält. Selbst wenn danach kein Arbeitgeberwechsel bei Umsetzung in eine außerbergbauliche Tätigkeit erfolgt, ist doch das Unternehmen als Arbeitgeber zugleich bisheriger Bergbau-Arbeitgeber im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW. Diesem gegenüber ist der Anspruch auf Hausbrand begründet, wenn die weitere Beschäftigung in



einem Betrieb erfolgt, für den die Anwendung der Bergbautarifverträge von ihrem tariflichen Geltungsbereich her ausgeschlossen ist. Unter diesen Voraussetzungen kann und muß sich der vom Gesetz verfolgte Zweck verwirklichen, indem es das Kohlebezugsrecht gewährleistet: Entfällt mit der Herausnahme aus der Bergbaubeschäftigung das tarifliche Kohlebezugsrecht, so entsteht der Anspruch aus § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW. Dabei spielt keine Rolle, ob der Arbeitgeber dem Bergmann aufgrund einer einzelvertraglichen Zusage oder einer kollektivrechtlichen Vereinbarung Hausbrand so gewährt, wie es die Bergbau-Tarifverträge vorsehen. Entscheidend ist allein, ob der Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins in der anderweitigen Beschäftigung noch dem Geltungsbereich der Bergbau-Tarifverträge unterfällt.

Diese Auffassung steht mit der bisherigen Rechtsprechung im Einklang, die immer darauf abgestellt hat, ob der Arbeitnehmer aus dem Bergbaubetrieb ausgeschieden ist (vgl. dazu BAG Urteil vom 27. Juli 1972, aaO). Zu dieser Entscheidung hat Boldt in seiner Anmerkung, aaO, folgendes zutreffend herausgestellt: "Sinn und Aufgabe des § 9 soll sein, daß der Scheininhaber hinsichtlich der darin genannten Ansprüche beim Wechsel in einen Betrieb außerhalb des Bergbaus nicht schlechter steht, als wenn er im Bergbau geblieben wäre; ihm soll der vom Gesetzgeber zur Entlastung des Bergbaus erstrebte Übergang in einen nicht bergbaulichen Betrieb auf diese Weise erleichtert und schmackhaft gemacht werden". Infolgedessen kann ein neuer Beschäftigungsbetrieb im Sinne des § 9 Abs. 3 ges. auch nur ein solcher außerhalb des Bergbaus sein. Das wird erhärtet durch den Gesamtzusammenhang, in



dem § 9 Abs. 3 mit Abs. 1 und 2 steht. Letztere beziehen sich ihrem Inhalt nach nur auf den Fall, daß ein Scheininhaber eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus übernimmt; denn im Falle des Wechsels eines Arbeitsplatzes innerhalb des Bergbaus und erst recht innerhalb derselben Zeche gelten die im Gesetz genannten Pflichten des "bisherigen Bergbauarbeitgebers ... automatisch weiter, ohne daß es einer gesetzlichen Vorschrift bedurft hätte".

b) Bei seiner Beschäftigung in dem Chemiebetrieb der Rheinpreußen AG ab 18. Juni 1956 unterlag der Erblasser nicht mehr dem Geltungsbereich der Bergbau-Tarifverträge. Insoweit wäre nur in Betracht gekommen, daß es sich um einen Nebenbetrieb gemäß § 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 7. April 1953 handelte. Als organisch mit den Zechen zusammenhängende Nebenbetriebe im Sinne dieser Bestimmung können nur Betriebe angesehen werden, die im betriebswirtschaftlichen Sinne als Ergänzung der Zeche der Weiterverarbeitung des gewonnenen Betriebsproduktes, der Kohle, dienen, wie Kokereien, Hydrierwerke oder Brikettfabriken (vgl. dazu Boldt, Das Recht des Bergmanns, 3. Aufl., S. 82 Anm. 2). Diese Voraussetzungen treffen nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht zu. Entsprechendes gilt für die spätere Beschäftigung des Erblassers im Kraftwerk der Rheinpreußen AG.

2. Entgegen der Ansicht der Revision ist davon auszugehen, daß der Erblasser "aufgrund des Bergmannsversorgungsscheins" die anderweitige Beschäftigung ausgeübt hat. Er hat diese zwar etwa



sechs Monate vor dem Zeitpunkt aufgenommen, zu dem ihm der Bergmannsversorgungsschein erteilt wurde. Wie der Senat bereits früher entschieden hat und woran er festhält, ist es nicht erforderlich, daß der Bergmannsversorgungsschein schon vor Aufnahme der anderweitigen Tätigkeit ausgestellt war (Urteile vom 4. März 1961 - 5 AZR 558/58 - AP Nr. 2 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW und vom 29. Oktober 1970 - 5 AZR 130/70 - AP Nr. 8 aaO; ebenso Boldt, Festschrift für Gerhard Müller, S. 71, 81 f.).

Aus den in der vorgenannten Entscheidung näher dargelegten Gründen kommt es nur darauf an, daß die anderweitige Beschäftigung aus den gesundheitlichen Gründen aufgenommen wurde, die auch für den nachträglich erteilten Bergmannsversorgungsschein maßgebend waren. Daß dies so war, hat das Landesarbeitsgericht als unstreitig festgestellt. Obwohl dies in den Gründen des angefochtenen Urteils geschehen ist, konnte die Revision hiergegen nur mit einem Antrag auf Tatbestandsberichtigung vorgehen. Das ist nicht geschehen.

II. Die Verpflichtung der Rheinpreußen AG und der Beklagten als ihrer Rechtsnachfolgerin aus § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW ist in der Folgezeit unberührt geblieben.

1.a) Letzter Bergbauarbeitgeber des Erblassers war die Rheinpreußen AG. Die Beklagte ist aufgrund der 1970 erfolgten Umwandlung deren Rechtsnachfolgerin. An deren rechtlicher Verpflichtung ist nichts dadurch geändert worden, daß das Bergbauvermögen 1969 auf die Ruhrkohle AG übertragen wurde. Die Rheinpreußen AG als früherer Bergbauarbeitgeber ist dadurch in ihrer



rechtlichen Existenz nicht berührt worden. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit im Verhältnis zwischen der Rheinpreußen AG und der Ruhrkohle AG eine Übernahme der Verbindlichkeiten vereinbart worden ist. Jedenfalls konnte dadurch ohne Zustimmung des Erblassers, die nicht erfolgt ist, ein Schuldnerwechsel nicht herbeigeführt werden (§ 415 Abs. 1 BGB).

b) Unerheblich für den Anspruch aus § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW ist, daß die Beklagte und ihre Rechtsvorgängerin mit der Übertragung ihrer Bergbaubetriebe auf die Ruhrkohle AG ihre Kohlebasis verloren haben. Das Kohlebezugsrecht hängt schon nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht davon ab, ob der frühere Arbeitgeber selbst noch Kohle fördert und aktive Bergleute beschäftigt (BAG Urteil vom 29. Oktober 1970 - 5 AZR 130/70 - AP Nr. 8 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW mit insoweit zust. Anm. v. Boldt). Dies entspricht auch der Ansicht der beteiligten Tarifvertragsparteien, die in § 105 des Manteltarifvertrages vom 16. Juli 1973 für die Ansprüche der Berginvaliden und deren Witwen bestimmt haben, daß jedes Bergwerksunternehmen verpflichtet ist, im Falle seiner Auflösung, der Stilllegung oder des Verkaufs seiner Zechen (Verlust der Kohlenbasis) die Erfüllung der sich ergebenden Ansprüche sicherzustellen.

2.a) Das aus § 9 Abs. 1 Satz 1 folgende Kohlebezugsrecht des Erblassers ist nicht dadurch weggefallen, daß der Tarifvertrag vom 12. März/5. Februar 1970 u. a. für die im Kraftwerk

U beschäftigten Arbeiter vorsah, den Manteltarifvertrag für



die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 16. Oktober 1967 anzuwenden. Das dadurch begründete Kohlebezugsrecht beruht nicht auf den tariflichen Vorschriften des Bergbaus und konnte deshalb, wie schon vorstehend erörtert, den gesetzlichen Anspruch nicht verdrängen.

b) Ebenso konnte der in § 9 des Überleitungstarifvertrages vom 16. Februar 1973 bestimmte Wegfall des Brennstoffdeputats mit Wirkung vom 1. Januar 1973 den gesetzlichen Anspruch nicht zu Fall bringen, weil die gesetzliche Bestimmung das Kohlebezugsrecht an die Rechte der aktiven Bergleute bindet. Da es hier um den seit 1956 tariflich verankerten Anspruch auf Hausbrandkohlen geht, kommen die verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen eine in § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW enthaltene dynamische Verweisung zu erheben sind (vgl. BVerfG Beschluß vom 14. Juni 1983 - 2 BvR 488/80 -, BB 1983, 2180), nicht zum Tragen (vgl. dazu auch Scholz, Festschrift für Gerhard Müller, S. 509, 518).

In diesem Zusammenhang kann entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht davon ausgegangen werden, daß der Anspruch auf Hausbrand durch die in der Betriebsvereinbarung vom 16. Februar 1973 vorgesehenen Leistungen erfüllt wird. Es ist zwar richtig, daß die fortgeführten Leistungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und Treueprämie höher waren als die entsprechenden Ansprüche nach dem zuvor angewandten Bergbau-Tarifvertrag. Das beruht jedoch, wie auch die von der Beklagten angeführte höhere Grundvergütung des Erblassers ausweist, darauf, daß die Leistungen im Energie-



bereich, auf den die Umstellung erfolgte, insgesamt höher lagen. Deshalb läßt sich, wie schon das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht feststellen, daß der Hausbrand durch eine dem gesetzlichen Anspruch entsprechende Leistung abgegolten wird. Hiergegen spricht auch, daß der Überleitungstarifvertrag in § 9 den Wegfall des Brennstoffdeputats bestimmte und deshalb die aufgrund von § 1 der Protokollnotiz betrieblich vereinbarten Leistungen die vorherigen Ansprüche nur insoweit aufrechterhielten und verbesserten, wie sie in der Betriebsvereinbarung im einzelnen niedergelegt wurden.

III. Dem Erblasser stand nach alledem gegen die Beklagte für das in der Revisionsinstanz streitige Kohlebezugsjahr 1975/1976 ein Anspruch auf Lieferung von 5 t Hausbrand zu, wobei er 8,-- DM je Tonne zu zahlen hatte.

1. Dieser Anspruch ist entgegen der Ansicht der Beklagten nicht deshalb erloschen, weil der Erblasser ihn nicht innerhalb der in § 21 des Tarifvertrages vom 16. Februar 1973 bestimmten Ausschlußfrist geltend gemacht hat. Nach § 93 Satz 2 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 16. Juli 1973 waren etwa 2/3 der für das Bezugsjahr geschuldeten Menge an Hausbrand auf Verlangen des Bezugsberechtigten in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März zur Verfügung zu stellen. Konnte der Erblasser danach vor dem 1. Oktober 1975 keinen Hausbrand für das Bezugsjahr 1975/1976 verlangen, so hat er mit seiner am 31. Dezember 1975 erhobenen Klage die dreimonatige Frist zur Geltendmachung jedenfalls ge-



wahrt. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die tarifliche Regelung über die Ausschußfrist für den vorliegenden Anspruch deshalb überhaupt nicht anzuwenden ist, weil der gesetzliche Anspruch nicht aus dem durch den Tarifvertrag geregelten Arbeitsverhältnis herrührt.

2. Der Erblasser hat in der Berufungsinstanz anstelle der Erfüllung Schadenersatz verlangt. Dieser Anspruch steht ihm - insoweit entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts - nicht wegen Unmöglichkeit, sondern aus §§ 284, 286 Abs. 2 BGB als Verzugsschaden zu. Nachdem der Erblasser seinen Heizungsbedarf gedeckt hatte, entfiel sein Interesse an der Leistung der Beklagten, und er konnte Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern. Die Schadenshöhe mindert sich allerdings um den von ihm aufzubringenden Betrag von 8,-- DM je Tonne Hausbrand.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Michels-Holl

Pallas

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)